



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes
Königsallee

vom 20.01.2016
Inkrafttreten 29.01.2016

Die Stadt Königsbrunn erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührensatz

- (1) Für das Abstellen von Reisemobilen auf dem Wohnmobilstellplatz erhebt die Stadt ab dem Zeitpunkt der Zufahrt je Tag und Wohnmobil eine Gebühr von 6,00 € (Tagesgebühr). Sie ist beim erstmaligen Befahren des Stellplatzes an dem dort errichteten Kassenautomat zu begleichen.
- (2) An dem Kassenautomat wird bei Bezahlung ein Parkschein ausgestellt. Dieser ist von außen deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Wohnmobils auszulegen.
- (3) Die Gebühr für Strom (zu bezahlen an den errichteten Stromsäulen) beträgt 0,50 € / 1 KW/h. Es erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag und keine Erstattung nicht benutzter Einheiten.
- (4) Die Gebühr für die Trinkwasserentnahme (zu entrichten an der Entnahmestelle, integriert in den Kassenautomaten) beträgt 1,00 € / ca. 80 Liter. Es erfolgt keine Quittungserstellung über den Zahlbetrag und keine Erstattung nicht benutzter Einheiten.
- (5) Die Gebühr zur Entsorgung von Abwasser an der ausgewiesenen Stelle ist in der Tagesgebühr gem. § 1 (1) dieser Satzung enthalten.



§ 2

Entstehen, Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr nach § 1 (1) dieser Satzung entsteht täglich und ist an jedem Tag des Aufenthaltes sofort nach dem Abstellen an dem hierfür errichteten Kassenautomat zu begleichen.
- (2) Die Gebühr nach § 1 (1) dieser Satzung wird mit der Zufahrt auf den Wohnmobilstellplatz zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 1 (3) und (4) dieser Satzungen entstehen bei Benutzung bzw. Entnahme und sind im Voraus an den entsprechenden Automaten zu begleichen.
- (4) Gebührenschuldner sind der Halter oder der Fahrer des Wohnmobils.

§ 3

Bewehrung

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann ein Verstoß gegen § 1 (1) dieser Satzung (Nichtentrichtung des Stellplatzgebühr) mit einer Geldbuße in Höhe von 30,00 € belegt werden.
- (2) Die Überwachung der rechtzeitigen Gebührenerichtung und Einforderung einer evtl. Geldbuße erfolgt über Bedienstete der Stadt Königsbrunn oder gKU Verkehrsüberwachung Schwaben – Mitte A.d.ö.R., Bgm.-Wohlfarth-Str. 78 a, 86343 Königsbrunn.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.01.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.2013 außer Kraft.

Königsbrunn, den 20.01.2016

Stadt Königsbrunn

Franz Feigl, 1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde in der Stadtratssitzung vom 19.01.2016 beschlossen.

Diese Satzung wurde am 28.01.2016 im Rathaus, Marktplatz 7, Zimmer 108, Geschäftsleitung/Justitiariat zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburger Allgemeinen vom 28.01.2016/ Abschnitt Königsbrunn, Seite 8, hingewiesen.

Königsbrunn, 28.01.2016

Franz Feigl, 1. Bürgermeister